

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 9

Artikel: Ueber den Gebrauch der Maschinengewehre im Bewegungskrieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich)

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 9

Basel, 28. Februar

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills**, Meilen.

Inhalt: Ueber den Gebrauch der Maschinengewehre im Bewegungskrieg. — Das norwegische Heer. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen. — Ausland: England: Englische Rekrutenanwerbung.

Ueber den Gebrauch der Maschinengewehre im Bewegungskrieg.

Die große *Wirkungsfähigkeit* und *Beweglichkeit* des Maschinengewehrs ist die Veranlassung seiner Einführung.

Infolge der großen *Beweglichkeit* kann das Maschinengewehr rasch überall hin gebracht werden, wo man es braucht.

Infolge der großen *Wirkungsfähigkeit* ist der Erfolg rasch erreicht, sofern die Distanz richtig ermittelt und sofern es überhaupt möglich ist, gegen das beschossene Ziel Wirkung zu haben. Wenn nicht schon nach kurzem Schießen Erfolg zu erkennen ist, so trifft die eine von den beiden Voraussetzungen nicht zu.

Die Schwächen der Maschinengewehre bestehen:

1. im *raschen Verbrauch großer Munitionsmengen*;

2. in der großen Empfindlichkeit gegen Verluste durch feindliches Feuer.

In welchem Maße mit der Möglichkeit, in kurzer Zeit viel Munition zu verschießen, gerechnet werden muß, hängt erst an zweiter Stelle davon ab, ob mehr oder weniger Munition vorhanden ist, an erster Stelle ist immer entscheidend, in welchen Grundsätzen über das Verhalten im Gefecht die Führer und Truppe erzogen worden sind. Wenn Munitions-Verschwendung als „Eigenart“ der Maschinengewehre gelehrt worden ist und dann auch, wie meist der Fall ist, wo derartige Theorien über „Eigenart“ gelehrt werden, die soldatische Erziehung von Führern und Truppe überhaupt mangelhaft ist, muß bei Verwendung der Maschinengewehre daran gedacht werden, daß rasch der Moment eintreten kann, wo keine Munition mehr da ist.

Die große Empfindlichkeit gegen Verluste, durch feindliches Feuer kann nur eine Zeit lang durch das Verwenden von Ueberzähligen ausgeglichen werden. Bei im wirkungsvollen feindlichen Feuer stehenden Maschinengewehren wird die kleine Reserve an überzähliger Mannschaft rasch aufgebraucht sein. Es empfiehlt sich daher, bei Aufgabenerteilung und Wahl der Stellung möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Maschinengewehre wirkungsvollem feindlichem Feuer nicht ausgesetzt sind. Aber die Sorge wegen möglicher

oder tatsächlicher Verluste darf niemals veranlassen, die Maschinengewehre nicht dorthin zur Hilfe zu schicken oder dort stehen zu lassen, wo die Lage es erfordert.

Die Maschinengewehre sind keine besondere Waffengattung für sich, sie sind nur eine Ergänzung und Erhöhung der Waffenwirkung der Infanterie, wenn diese im Kampfe steht. Sie werden von der Infanterie dort eingesetzt, wo diese vorübergehend oder dauernd einer intensiveren Feuerwirkung bedarf, als sie mit ihren Handfeuerwaffen leisten kann.

Da man im Begegnungskampf zu Anfang nie weiß, wo das sein wird und beim Kampf um Positionen zu Anfang nur annehmen kann, wo das sein werde, so wird jeder Führer zu Anfang des Kampfes seine Maschinengewehre *in Reserve* behalten, um sie erst dann einzusetzen, wenn sich in der Entwicklung der Ereignisse das *zwingende* Bedürfnis zeigt, dieses muß dann aber ebenso rasch wie sicher erkannt und rasch befriedigt werden.

Die Maschinengewehre sind normal den Infanterietruppenkörpern eingegliedert, sie bilden Bestandteile derselben und ganz gleich wie über alle andern bestimmt der Truppenführer auch über sie nach eigenem Ermessen. Sie können auch, in der Hand des Divisionärs oder des Kommandanten eines zusammengesetzten Detachements zusammengefaßt, als dessen große Feuerreserve gedacht werden, durch deren Einsetzen im richtigen Moment und an der *richtigen* Stelle der entscheidende Einfluß des Führers auf den Verlauf des Kampfes zum Ausdruck kommt. Es ist indessen auch in diesem Fall dem Truppenführer unbenommen, gleich zu Anfang oder später und vorübergehend oder dauernd aus seiner Maschinengewehreserve an die Unterführer abzugeben.

Bei der Auffassung der Maschinengewehre als allgemeine Reserve wird ihre, der Infanterie die Aufgabe erleichternde Beihilfe meist zu spät kommen und zwar ebensosehr, wenn sie als die den ganzen Kampf entscheidende Waffe auftreten sollen, wie wenn sie im Verlauf des Kampfes an einer Stelle sehnlich erwartete Hilfe bringen sollen.

Nur bei der Einrichtung einer geplanten Verteidigung und ganz besonders auch beim Angriff

einer eingerichteten Stellung kann mit Vorteil für die letzte Phase des Kampfes ein Zusammenziehen und gemeinsames Einsetzen der Maschinengewehre von vornherein in Aussicht genommen werden.

Wenn die Maschinengewehre den Infanterie-Truppenkörpern, Brigade, Regiment oder Bataillon (am richtigsten wohl den Regimenten) zugewiesen sind und dort grundsätzlich als Reserven aufgefaßt werden, so bedarf es keinerlei besonderer Regeln für den Gebrauch; denn es gelten dann hier ganz die gleichen einfachen Grundsätze des gesunden Menschenverstandes wie für den Gebrauch jeder andern Reserve. Und ob den Grundsätzen richtig nachgelebt wird, hängt auch hier ganz alleine von den in den Menschen liegenden Faktoren ab. Der Führer mit schwachen Nerven, mit geringem Vertrauen in sich selbst, wie in die Kraft und Energie seiner Unterführer und seiner Truppe, macht falschen und zu frühzeitigem Gebrauch von seiner Reserve und richtet mit ihr gar nichts aus. Der Führer aber mit starken Nerven und voll Vertrauen in seine Unterführer und seine Truppen, der gibt ihnen keine Hilfe aus seiner Reserve, ohne von der unabwendbaren Notwendigkeit überzeugt zu sein; es kann dann leicht vorkommen, daß — vielleicht mit furchtbaren Verlusten — der Sieg schließlich errungen worden ist ohne die Hilfe der Reserve.

Wenn ganz gleiche Ansicht das Fundament der Grundsätze für die Gefechtsverwendung der Maschinengewehre bildet, dann ist vernünftige Verwendung sichergestellt, es hört das Einsetzen der Maschinengewehre zu Anfang des Kampfes auf und überhaupt die Sucht, dieses nur für besondere Lagen besonders geeignete Spezialinstrument beständig einzusetzen.

Als im Jahre 1888 der damalige Oberinstruktor der Kavallerie seiner Oberbehörde die Notwendigkeit begründete, unsere Kavallerie durch Zuteilung von Maschinengewehren zu verstärken, sagte er unter anderem, daß dies eine Verstärkung der Gefechtskraft sei, von der man wissen müsse, daß man sie nicht immer, nicht in allen Lagen brauchen könne, daß sie aber dort, wo ihre Verwendung angezeigt, eine derartig große Verstärkung der Gefechtskraft bedeute, daß es sich lohne, sie mitzuführen, auch wenn sich nur selten Gelegenheit zum Gebrauche finde.

Das gilt sinngemäß auch für die Verwendung der Maschinengewehre bei der Infanterie. Einen gänzlich falschen Gebrauch und die größten Enttäuschungen wird es zur Folge haben, wenn man das Maschinengewehr als eine Art Universalinstrument ansieht, bloß weil der Fabrikant es als ein solches angepriesen, das überall die Feuerkraft in hohem Maße vermehren kann.

Wohl ist es richtig, daß die Verwendungsmöglichkeit im Angriff wie bei der Verteidigung zahlreich ist, daß es Aufgaben gibt, die man der andern Infanterie gar nicht zuweisen darf, wenn man Maschinengewehre zu seiner Verfügung hat. Aber richtige Verwendung ist nur dann sicher gestellt, wenn sie grundsätzlich als Reserve des Infanteriekorps betrachtet werden, die diese erst und nur dort einsetzen, wo ihre eigene Feuerkraft nicht ausreicht oder wo sie vom Feuerkampf entlastet werden müssen, um ihre Kraft anderweitig gebrauchen zu können.

Das ist die einzige Regel, die über den Gebrauch der Maschinengewehre gegeben werden kann. Die Art der Ausführung muß dem gesunden Menschenverstand und der Sachkunde des Truppenführers überlassen werden, die Sachkunde bezieht sich nicht bloß auf die Fähigkeit, das Bedürfnis der Lage zu erkennen, sondern auch noch auf die intime Kenntnis dessen, was die Waffe nach ihrer Eigenart leisten kann, *dies schützt vor ihrer Ueberschätzung.*

Es sei aber zum Schluß noch einmal gesagt, mit dem grundsätzlichen Gebrauch als Reserve ist die Verwendung als Reserve der einzelnen Truppenkorps der Infanterie gemeint und nicht als Reserve des Kommandanten der Heeresinheit oder des Kommandanten eines größeren, aus allen Waffen zusammengesetzten Detachements. Eine grundsätzliche Reserve dieser höchsten Stelle, die eingesetzt wird, wenn sich die Entwicklung der Dinge bis zur Entscheidung zugespitzt hat, gibt es heute nicht mehr.

Das norwegische Heer.

(Schluß.)

Das Militär-Justizwesen ist mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eng verknüpft und nur auf militärische Delikte beschränkt. Als Militärgerichte bestehen

Der Militär-Appellationsgerichtshof und die Brigade-Kriegsgerichte.

Der Militär-Appellationsgerichtshof besteht aus dem durch zwei militärische Mitglieder vermehrten bürgerlichen Appellationsgericht. Die Kriegsgerichte sind zusammengesetzt aus einem militärischen Präsidenten und fünf der Armee angehörenden Richtern. Ihr Grad wechselt je nach dem des Angeklagten. Die Untersuchung erfolgt durch den Untersuchungsrichter des bürgerlichen Gerichtsbezirkes.

Wegen des felsigen Bodens wird Pferdezucht nur im Glommentale nordöstlich von Christiana und in der Umgebung von Tronheim betrieben. Das norwegische Pferd ist klein, aber verhältnismäßig stark und ausdauernd, besser geeignet für den Zug als für das Reiten und wenig befähigt zu großen Leistungen in rascher Gangart. Die Remontierung für das Heer scheidet sich in drei Klassen.

1. Pferde, die dem Staate gehören und das ganze Jahr hindurch im Dienste stehen. In diese Klasse gehören 170 den Schulen zugewiesene Pferde, die zum größten Teile aus England oder Schweden stammen.

2. Pferde, die dem Staate gehören aber nur im Sommer während der Uebungszeit zu militärischen Zwecken benützt werden. Diese Pferde, 400 an der Zahl, stammen gleicherweise aus England und Schweden und befinden sich den Winter über bei Privatpersonen. Sie sind der Ordonnanzschwadron zugeteilt oder den einzelnen Regimentern für den Patrouillen- und Erkundungsdienst.

3. Pferde, die unter dem Vorbehalt der militärischen Benutzung den Landwirten angehören. Die Eigentümer erhalten eine Jahresentschädigung von 625 Kronen und für den Dienstag ein Mietgeld von 1¼ Krone. Zu dieser Klasse gehören 3746 Pferde, die für die Artillerie, den Train und für die Kavallerie bestimmt sind.